Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Abbacher Weg“

Landkreis Kelheim

Gemeinde Teugn

Rathausstraße 4, 93342 Saal a. d. Donau

Autor: René Rausch, M. Sc. Biodiversität & Ökologie

Stand: 28.08.2026

NEIDL + NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de//Homepage: neidl.de

1 EINLEITUNG 4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 4
1.2 Datengrundlagen 5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 5
1.4 Das Untersuchungsgebiet und die Planungsfläche 8
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS 12
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse 12
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/-prozesse 12
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse 12
2.4 Mittelbare Wirkfaktoren 13
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT 14
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung 14
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 15
4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN 16
4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 16
4.2 Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie 16
4.2.1 Fledermäuse 17
4.2.2 Sonstige Tiergruppen 19
4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 20
5 GUTACHTERLICHES FAZIT 25
6 LITERATURVERZEICHNIS 26
7 TABELLEN ZUR ERMITTLUNG DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS 29
7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 31
7.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Bebauungs- und Grünordnungsplan 4
Abbildung 2: Ablaufschema der einzelnen Prüfschritte saP 7
Abbildung 3: Untersuchungsgebiet und Planungsfläche..... 9
Abbildung 4: Südwestlicher Geltungsbereich 10
Abbildung 5: Nordöstlicher Geltungsbereich: Ackerfläche mit Erbse 10
Abbildung 6: Kultur-Birne (links) und Flieder mit Hunds-Rose (rechts) 11
Abbildung 7: Kultur-Birne (links) und Haselnuss (rechts).....11
Abbildung 8: Schematische Darstellung der Ausleuchtung 15
Abbildung 9: Revierzentren bzw. Brutplätze relevanter Vogelarten.....23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Untersuchte Artengruppen mit Methode und Erfassungszeiträumen. 8
Tabelle 2: Betroffenheiten des Geltungsbereiches von Schutzgebieten. 8
Tabelle 3: Gehölze auf der Planungsfläche 10
Tabelle 4: Artenlisten für Gehölze.....15
Tabelle 5: Alle im Gebiet möglicherweise auftretenden Fledermausarten. 17
Tabelle 6: Begehungstage zur Vogelerfassung 2026 mit Uhrzeit und Witterung 22
Tabelle 7: Gast- und Brutvogelarten im Untersuchungsraum 2026.....22
Tabelle 8: Artenliste der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. 31
Tabelle 9: Artenliste der Vogelschutz-Richtlinie. 33

Abkürzungsverzeichnis

ASK	Artenschutzkartierung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücks-Nummer
Gde.	Gemeinde
Gem.	Gemarkung
UG	Untersuchungsgebiet
ULR	Upward light ratio (engl. aufwärtsgerichteter Lichtanteil)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Teugn hat am 24.02.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Abbacher Weg“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. In diesem soll im Bereich der Gemarkung Teugn, auf dem Flurstück 131 (TF) auf Grünflächen eine Bebaubarkeit für Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 8 BauNVO errichtet werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Planungsfläche beträgt ca. 4,20 ha.

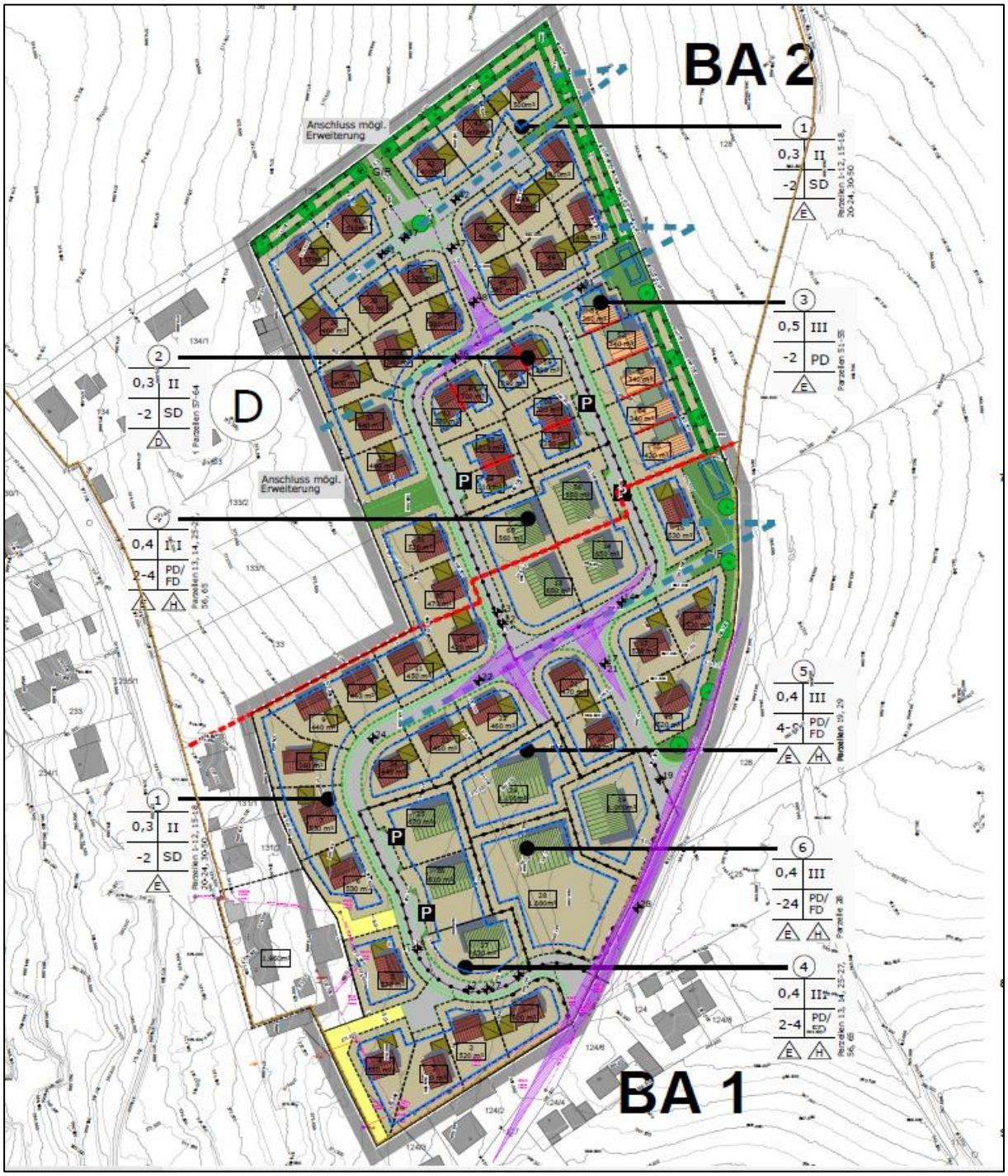


Abbildung 1: Auszug aus dem Bebauungs- und Grünordnungsplan (Vorabzug mit zwei Varianten), vereinfacht. Der Geltungsbereich ist grau umrandet dargestellt.

In der vorliegenden Untersuchung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können. Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden, ist zum Stand September 2025 nicht bekannt.
- Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ggf. erforderliche Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

Damit werden die artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung zum 20.07.2022 aufgeführt und beurteilt. Diese Ausarbeitung dient als Grundlage für die Behandlung des Artenschutzrechts im Zuge der Errichtung von Wohn- und sonstigem Sondergebiet inklusive Durchführung von evtl. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen.

1.2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Online-Abfrage beim Bayerischen Landesamt für Umwelt zu saP-relevanten Arten.
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) Bayern (Karla Natur, 2026).
- Daten zur Biotopkartierung und Schutzgebieten (FIN-Web, o. D.)
- **Fledermäuse:** Fledermäuse in Bayern (Meschede & Rudolph, 2004).
- **Brutvögel**: Atlas der Brutvögel in Bayern (Rödl et al., 2012).
- **Reptilien**: Atlas der Reptilien und Amphibien in Bayern (Andrä et al., 2022)
- Eigene Ergebnisse der zoologischen Untersuchungen zu Brutvögeln.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsbegrenzungen der nachfolgenden Untersuchungen stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Die Liste des zu prüfenden Artenspektrums basiert für die europarechtlich geschützten Arten sowie die Vogelarten auf einer Liste des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom Juli 2019, die vom Bearbeiter hinsichtlich der Gefährdungseinstufungen aktualisiert wurde.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (**Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**) Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) lauten:

> (1) Es ist verboten
>
> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

Für Eingriffsvorhaben wurde in der Novelle vom Dezember 2007 des BNatSchG der Absatz (5) (geändert am 29.07.2009) angefügt, der einen praktikablen Vollzug der obigen Verbotsbestimmungen ermöglichen soll:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des §18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtline 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 *nicht vor*, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 *nicht vor*, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 *nicht vor*, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der im Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Darüber hinaus fallen seit 1. März 2010 erforderliche naturschutzfachliche Untersuchungen bei Eingriffsvorhaben nach § 44 BNatSchG Absatz (6) nicht unter obige Verbotsbestimmungen:

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verbotstatbeständen können für Vorhaben oder Eingriffe Ausnahmen zugelassen werden, die in § 45 (**Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**) BNatSchG Absatz (7) beschrieben werden. Für bauspezifische Eingriffe und Vorhaben sind zumeist die Sätze 1 und 5 relevant:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten nach § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

[…]

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Der Prüfablauf

Der Ablauf der Relevanzprüfung orientiert sich an der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, vgl. Abbildung 2.

Allgemeine Abschichtung: Im ersten Schritt werden durch projekt- und ortspezifisches „Abschichten“ des zu prüfenden Artenspektrums Arten ausgeschieden, für die eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Zur Orientierung werden hierfür zunächst die vom LfU bereitgestellten Informationen für Vorkommen saP-relevanter Arten für den betroffenen Landkreis als räumlich niedrigste Ebene, und – im Falle grenznaher Lage – auch die Informationen des oder der Nachbarlandkreise, sowie Verbreitungskarten aus der in Abschnitt 1 zitierten, einschlägigen Literatur verwendet. Konkret umfasst dies für dieses Vorhaben die Daten für die Landkreise Kelheim, Neumarkt i. d. Opf. Und Eichstätt. Zusätzlich erfolgt eine Abfrage der Datenbank „KarlaNatur“ nach Vorkommen saP-relevanter Arten in einem Radius von ca. 1.000 m um den Geltungsbereich. Aus dem erhaltenen Artenpool werden zunächst solche Arten ausgeschlossen, die aufgrund ihrer Verbreitung oder Lebensraumansprüche nicht im Wirkungsbereich des Projekts auftreten können, vgl. Tabelle 8 und Tabelle 9.

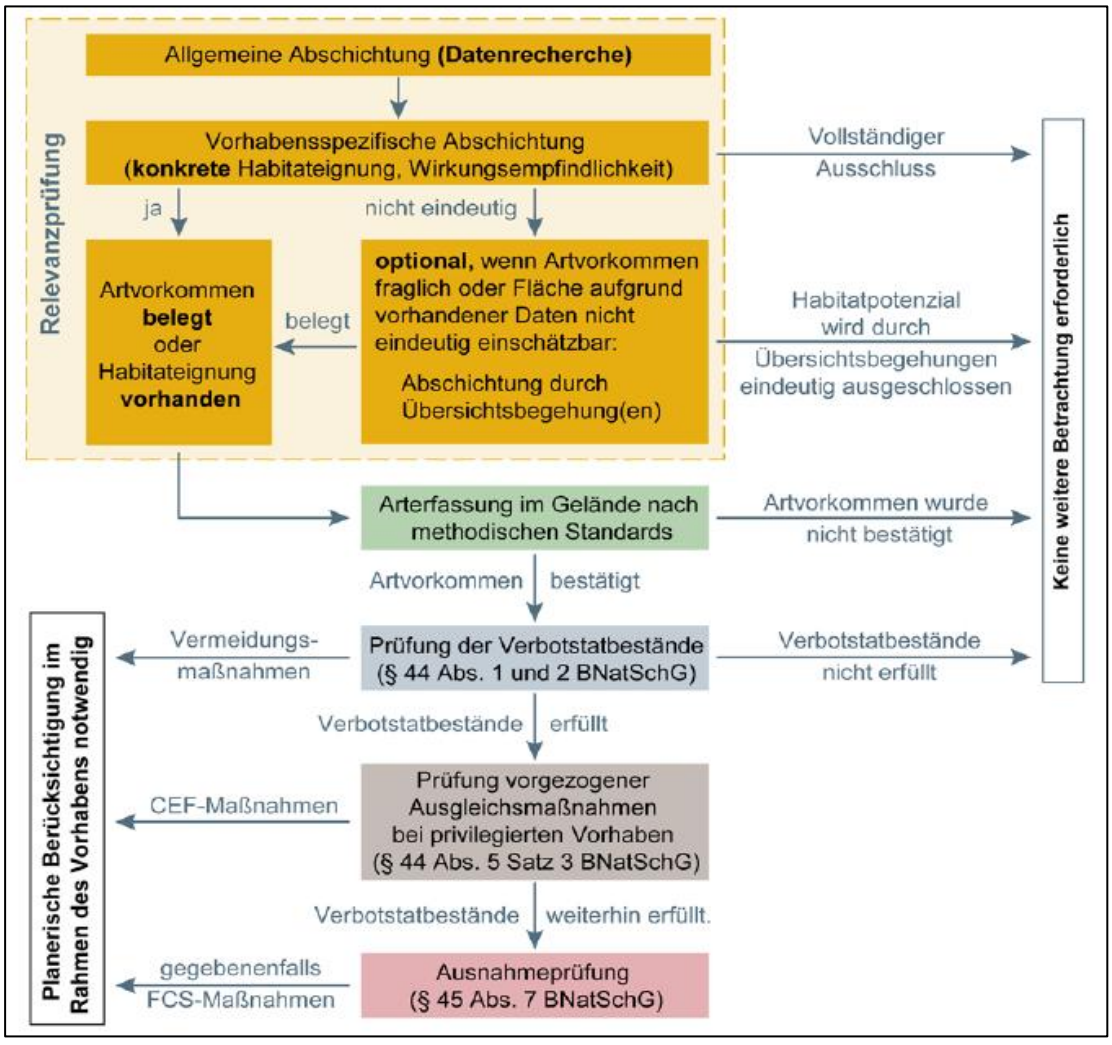


Abbildung 2: Ablaufschema der einzelnen Prüfschritte und systematische Vorgehensweise, nach LfU, 2020.

Vorhabensspezifische Abschichtung: In einem zweiten Schritt wird für die verbleibenden Arten mittels einer Potenzialanalyse und den Ergebnissen der Erfassungen vor Ort die Bestandssituation im Wirkungsbereich erhoben bzw. abgeschätzt. Anhand der Reichweite der jeweiligen Vorhabenwirkungen kann ermittelt werden, welche Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Arten, für die sich durch die Art des Eingriffs keine Erheblichkeit ergibt, werden nicht weiter betrachtet.

Spezifische Prüfungen: In der eigentlichen Prüfung wird untersucht, ob für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten gemäß Art 1. der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG gegeben sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beauftragung für die Untersuchung erfolgte im Februar 2026. Die untersuchten Artengruppen sowie die angewandten Methoden sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Untersuchte Artengruppen mit Methode und Erfassungszeiträumen. Die Methodennummern sind an Albrecht et al. (2014) angelehnt.

Pos.	Freilanderfassungen	Zeitraum
1	**Zoologische Kartierungen**	
1.1	**Brutvögel (Methode V1)**	
	Brutvögel (2 min/ha; 5 Durchgänge, ca. 40 min/Begehung, flächendeckend ca. 17 ha, 5 Tagbegehungen.	April bis Juli 2026
1.2	**Lokalisation von Baumhöhlen (Methode V3)**	
	Brutvögel / Fledermäuse (15 min/ha, 1 Durchgang, fünf Gehölze auf der Planungsfläche; ca. 15 min gesamt)	März 2026
2	**Datenauswertungen**	
2.1	**Fledermäuse und Vögel**	
	Auswertung ASK-Datenbank (KarlaNatur, 2026)	April 2026

1.4 Das Untersuchungsgebiet und die Planungsfläche

Das **Untersuchungsgebiet** (UG) des vorliegenden Gutachtens umfasst den **Geltungsbereich** sowie die **umliegenden Gärten und Grünflächen**, vgl. Abbildung 3. Es gehört zur naturräumlichen Untereinheit D61-082-A „Hochfläche der Südlichen Frankenalb“ in der naturräumlichen Einheit D61 „Fränkische Alb“ und hätte als potenzielle natürliche Vegetation einen Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald (Fin Web, o. D.). Er umfasst das Flurstück 131 (TF) der Gemarkung Teugn in der Gemeinde Teugn mit einer Gesamtfläche von ca. 4,20 ha. Das Untersuchungsgebiet umfasst insgesamt ca. 17 ha (Abbildung 3).

Für die Fläche gelten die in Tabelle 2 aufgeführten Betroffenheiten von Schutzgebieten. Das FFH-Gebiet 7138-371 „Bachmuschelbäche südlich Thalmassing“ befindet sich 4,2 km südöstlich der Planungsfläche und ist nicht betroffen.

Tabelle 2: Betroffenheiten des Geltungsbereiches von Schutzgebieten (LfU, o. D.; Fin Web, o. D.). Betroffenheiten (B) sind angekreuzt und gelb hervorgehoben.

Kategorie Schutzgebiet	B	Details
BK Flachland	☐	
BK-Alpen	☐	
BK-Stadt	☐	

Biosphärenreservat	☐	
FFH-Gebiet	☐	
Vogelschutzgebiet	☐	
Wiesenbrüterkulisse	☐	
Feldvogelkulisse	☐	
Naturpark	☐	
Naturschutzgebiet	☐	
Landschaftsschutzgebiet	☐	
Nationalpark	☐	
Naturwald	☐	

Aus vegetationsökologischer Sicht besteht der Geltungsbereich aus einer intensiv bewirtschafteten Mähwiese (BNT-Code nach BayKompV: G11; vgl. Abbildung 4) sowie aus einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche (BNT-Code nach BayKompV: A11; vgl. Abbildung 5). Im Südwesten bestehen Bäume und Sträucher junger bis mittlerer Ausprägung, vgl. Tabelle 3 sowie Abbildung 6 und Abbildung 7.

Die Planungsfläche grenzt im Westen, Süden und Südosten an bestehende Wohnbebauung der Gemarkung Teugn an. Im Osten befindet sich der Abbacher Weg, jenseits davon weitere landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Im Norden befinden sich Acker- und Grünlandflächen, im Nordosten ein Blühstreifen.

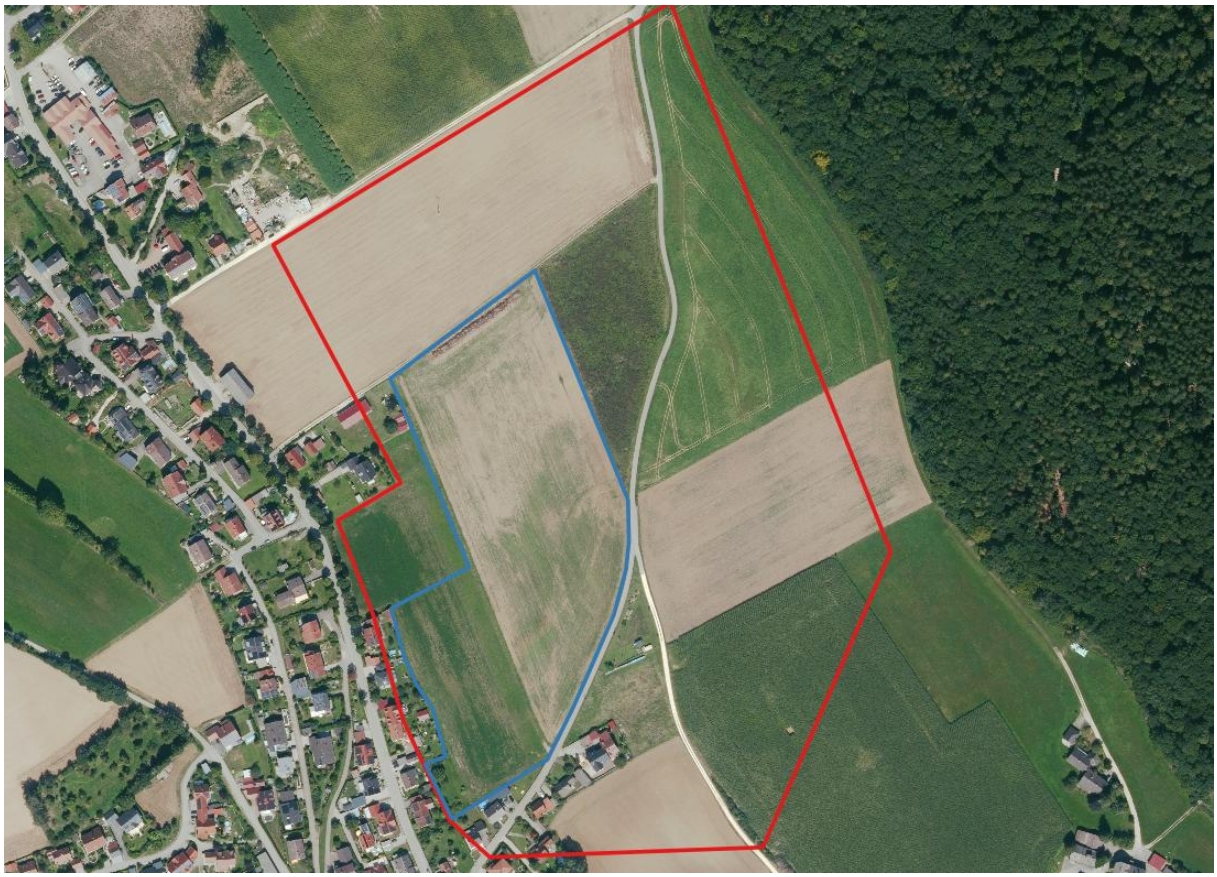


Abbildung 3: Untersuchungsgebiet (rote Umrandung) und Planungsfläche (blaue Umrandung).



Abbildung 4: Südwestlicher Geltungsbereich



Abbildung 5: Nordöstlicher Geltungsbereich: Ackerfläche mit Erbse

Tabelle 3: Gehölze auf der Planungsfläche

Art, wissenschaftl.	Art, deutsch	BHD	Höhe	Strukturen
Pyrus communis	Kultur-Birne	15 cm	3 m	keine
Syringa vulgaris	Flieder	--	1,5 m	keine
Rosa canina	Hunds-Rose	--	1 m	keine
Pyrus communis	Kultur-Birne	20 cm	4,5 m	keine
Corylus avellana	Haselnuss	--	5 m	keine

Legende: BHD = Brusthöhendurchmesser (Bäume); Höhe = Geschätzte Höhe in m; Strukturen: H = Baumhöhlen, S = Spalten, Z = Enger Zwieselwuchs, HA = Höhlenansätze, T = Totholz



Abbildung 6: Kultur-Birne (links) und Flieder mit Hunds-Rose (rechts)



Abbildung 7: Kultur-Birne (links) und Haselnuss (rechts)

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse sind temporär während der Bauphase unmittelbar durch die Bautätigkeiten verursachte Beeinträchtigungen.

- **Unmittelbare Zerstörung von Lebensraum** für einige Arten durch die Baumaßnahmen.
- **Direkte Verluste an Tieren oder ihren Entwicklungsformen** während der Bauphase durch Kollision mit Baufahrzeugen.
- **Störung und womöglich temporäre Vertreibungseffekte** durch die Baumaßnahmen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Anlagebedingte Wirkfaktoren und -prozesse sind permanent durch die Anlage entstehende Beeinträchtigungen.

- **Veränderung des Lebensraums.** Bei dem Bauvorhaben wird der bisher im Eingriffsbereich vorhandene Lebensraum verändert. Daraus können sich die Tatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, des Verlustes von Nahrungsgebieten, die Vernichtung von Wuchsorten und Individuen von geschützten Arten ergeben.
- **Zerschneidungs- und Trenneffekte.** Dieser Sachverhalt kann zum Beispiel bei großen Siedlungs- oder Industriegebieten oder bei Straßenneubauten ein erhebliches Problem darstellen. Wenn größere Lebensraumkomplexe durch Bauflächen und Straßen zerteilt werden, können die Teilflächen für manche Arten nicht mehr die nötige Mindestgröße als Lebensraum aufweisen, so dass diese verschwinden. Allgemein weisen großflächige Lebensräume eine höhere Artendichte im Bezug zur Fläche auf als kleinflächige, die gleichartig ausgebildet sind. Durch die Randlage des geplanten Wohnungsgebiet an bereits bestehende Siedlungsflächen sind Zerschneidungs- oder Trenneffekte ausgeschlossen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse sind aus dem Betrieb der baulichen Anlage verursachte Beeinträchtigungen.

- **Lichtkontamination durch Beleuchtungsanlagen.** Durch Straßenbeleuchtungen kommt es zu einer Zunahme an Lichtemission, die sich ungünstig auf Insekten als Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse auswirken kann.
- **Zunahme menschlicher Aktivitäten.** Das wesentliche Störungspotenzial besteht in den menschlichen Aktivitäten bei der Nutzung des Allgemeinen Wohngebiets. Die

örtliche vorhandene Tierwelt ist aufgrund der Ortsmittellage und den damit verbundenen Vorbelastungen weitgehend an derartige Aktivitäten gewöhnt. Störungsempfindliche Arten kommen in unmittelbarer Umgebung nicht vor. Der Umfang der menschlichen Tätigkeiten steigt künftig an. Erhebliche, bestandsgefährdende Störungen durch das neue Allgemeine Wohngebiet im Vergleich zum bisherigen Zustand können dabei nicht eintreten.

- **Fließender Verkehr.** Betriebsbedingt können zum Beispiel Vögel durch den Straßenverkehr getötet werden.

2.4 Mittelbare Wirkfaktoren

Neben den genannten unmittelbaren, projektspezifischen Wirkfaktoren und -prozessen können Vorhaben auch mittelbare Auswirkungen zeigen, die zu weiteren Veränderungen in Natur- und Landschaft führen.

Da das neu zu errichtende Allgemeine Wohngebiet an bereits vorhandene Siedlungsflächen angrenzt, sind zusätzliche mittelbare Wirkfaktoren, die einen erheblichen Einfluss auf vorhandene Tierarten haben können, nicht zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

aV 1: Gehölzentfernung außerhalb der Vogelbrutzeit

Zum Schutz der gehölzbewohnenden Tiere erfolgt Gehölzentnahme und Rückschnitt nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also zwischen 01.10. und 28.02. (§ 39 BNatSchG).

aV 2: Einfriedungen durch barrierefreie Zäune

Um die Passierbarkeit und Durchgängigkeit für Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, Niederwild und Jungvögel gewährleisten zu können, dürfen keine Sockelzäune verwendet werden. Der Mindestabstand des Zaunes zum Boden darf 15 cm nicht unterschreiten.

aV 3: Insektenfreundliche Außenbeleuchtungen

Für die Außenbeleuchtung wird ein insektenfreundliches Licht verwendet. Damit wird erreicht, dass eine deutlich geringere Zahl an Insekten angelockt wird, so dass die Insektenmenge weniger stark durch die Beleuchtung verringert wird. Auf diese Weise wird das Nahrungsangebot vor allem für Fledermäuse und Vögel nicht wesentlich beeinträchtigt.

Anbringung bzw. Verteilung der Leuchten: Mehrere kleinere Leuchten, die jeweils kleinere Flächen abdecken als wenige große, die ein weites Feld bzw. Raumvolumen beleuchten. Leuchten nicht höher als unbedingt nötig anbringen, um nur das unbedingt nötige Raumvolumen auszuleuchten.

Leuchtentyp: Licht sollte nur nach unten abgestrahlt werden. Geschlossene Gehäuse, die nicht wärmer als 60 °C werden. Abschirmung nach oben und an den Seiten, das Licht sollte nicht weiter als horizontal ausgestrahlt werden ("Full-Cut-Off-Leuchten", „Upward Light Ratio“, ULR 0 %), vgl. Abbildung 8.

Leuchtmittel: Das Lichtspektrum sollte zwischen 490 nm und 700 nm liegen, sodass das Licht einen möglichst geringen Blau-, UV- und IR-Anteil aufweist. Warmweißes Licht mit einer Lichtfarbe zwischen 1.800 Kelvin bis maximal 2.800 Kelvin. Weitere Hinweise sind beispielsweise in folgenden Publikationen zu finden:

- Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung Handlungsempfehlungen für Kommunen (2020). Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München (StMUV).
- Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung (2019). Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn.

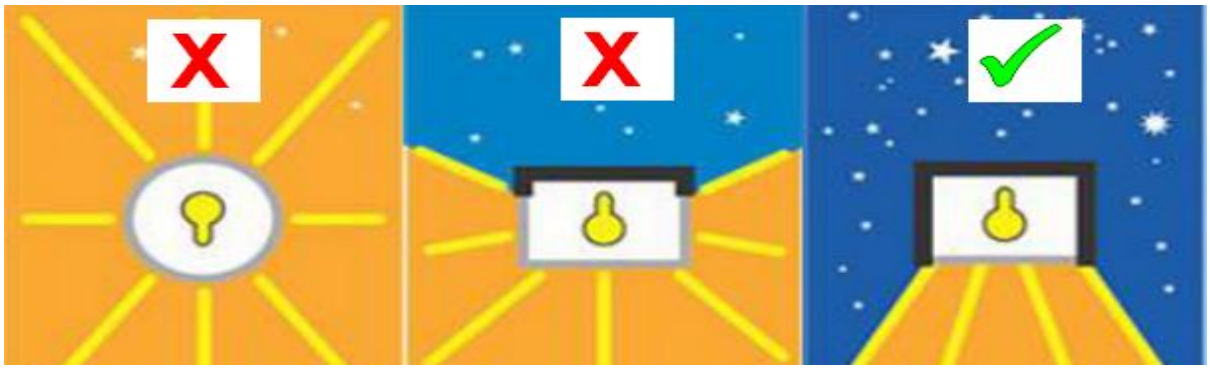


Abbildung 8: Schematische Darstellung der Ausleuchtung in Abhängigkeit von der verwendeten Abschirmung des Leuchtmittels. Links: Ohne Abschirmung, Mitte: Unzureichende Abschirmung. Rechts: Ideale Abschirmung mit nur nach unten gerichtetem Lichtkegel.

aV 4: Gestaltung einer Ortsrandeingrünung

Am Nord- und Ostrand der Planungsfläche ist eine Ortsrandeingrünung zu gestalten. Hierzu ist eine ein- bis zweireihige Hecke herzustellen sowie ein Baum pro 20 Meter Heckenlänge, laut Artenliste in Tabelle 4.

Tabelle 4: Artenlisten für Gehölze

Großbäume (Bäume 1. Ordnung)	
Berg-Ahorn	*Acer pseudoplatanus*
Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*
Walnuss	*Juglans regia*
Stiel-Eiche	*Quercus robur*
Winter-Linde	*Tilia cordata*
Mittelgroße Bäume (Bäume 2. Ordnung)	
Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Hänge-Birke	*Betula pendula*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Holz-Apfel	*Malus sylvestris*
Vogel-Kirsche	*Prunus avium*
Holz-Birne	*Pyrus pyraster*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Sträucher	
Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Wein-Rose (*Rosa tomentosa*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Liguster (Ligustrum vulgare), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Himbeere (Rubus idaeus), Schlehe (Prunus spinosa), Sal-Weide (*Salix caprea*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wilde Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Kriechende Rose (*Rosa repens*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)	

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität **(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt wer-den und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden (Botanischer Informationsknoten Bayern April 2026).

4.2 Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot *nicht* vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse nutzen, je nach Art, beispielsweise ehemalige Spechthöhlen, Rindenspalten, Mauerritzen oder Dachböden als Sommer- und ggf. als Winterquartiere. Die vorgefundenen Bäume und Hecken auf der Planungsfläche bieten keine geeigneten Quartiere oder Versteckmöglichkeiten für die zu erwartenden Fledermausarten (vgl. Tabelle 5).

Die Bäume im Geltungsbereich wurden am 02.03.2026 auf Höhlen, Höhlenansätze oder Rindenspalten u. ä. für Fledermäuse geeignete Habitatstrukturen überprüft (Methodenblatt V3 nach Albrecht et al., 2014). Es konnten sichtlich keine Rindenverstecke, Spalten, Höhlen oder sonstige, als Versteckmöglichkeit geeignete Strukturen in den Bäumen festgestellt werden. Es wurden keine weitergehenden Untersuchungen zu Fledermäusen, wie z. B. Batcorder-Aufzeichnungen vorgenommen.

Tabelle 5: Alle im Gebiet möglicherweise auftretenden Fledermausarten.

Name, dt.	Name, wiss.	RLB	RLD	§	Habitate
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	*	3	X	Gebäude, Bäume
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	3	X	Gebäude
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	*	*	X	Gebäude, Bäume
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	1	X	Gebäude
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	*	X	Gebäude
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	*	V	X	Gebäude, Bäume
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	*	*	X	Gebäude
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	*	*	X	Gebäude
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	X	Gebäude, Bäume
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	X	Gebäude
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	*	X	Gebäude, Bäume
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	*	*	X	Bäume
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	*	*	X	Gebäude, Bäume
Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	*	*	X	Gebäude
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	X	Gebäude
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	*	X	Bäume, Gebäude

Legende: RLB = Rote Liste Bayern; RLD = Rote Liste Deutschland; für beide: * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, D = Datenlage defizitär

Im Umfeld des Geltungsbereiches sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Nutzgebäude, sowie Bäume mittlerer und alter Ausprägung vorhanden. Diese können geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen. In Tabelle 5 sind Fledermausarten aufgeführt, die potenziell im betrachteten Umfeld zum Geltungsbereich vorkommen können. Im Geltungsbereich stellen vor allem die Gehölze geeignete Jagdareale für diese Fledermausarten dar.

Leitsysteme für Fledermäuse: Bäume, Sträucher und andere vertikale Landschaftsstrukturen dienen Fledermäusen als Leitlinien bei ihren Flugbewegungen zwischen Jagdhabitaten und Sommerquartieren. Baumabstände von mehr als 30 bis 40 m werden dabei als potenzielle Barrieren für die Orientierung und Nutzung solcher Flugrouten angesehen (Berthe, 2010; Claireau et al., 2018). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht zu einer Unterbrechung relevanter Leitstrukturen für Fledermäuse führt, bzw. die Gehölze auf der westlichen Planungsfläche keine Leitsysteme darstellen können.

Betroffenheit der Fledermäuse

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen. Die fünf Gehölze, die entfernt werden müssen, weisen sichtlich keine geeigneten Strukturen auf. Durch die geplante Neupflanzung von Hecken und Bäumen auf der Baufläche wird die Situation für die Fledermäuse nicht wesentlich verschlechtert (vgl. **aV 4 „Gestaltung einer Ortsrandeingrünung“**).

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Kontext wird daher nicht beeinträchtigt. Durch den Bau von Wohnungen entstehen potenziell mittel- bis langfristig neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Die Fledermausarten der betroffenen lokalen Teil-Population sind die bisherige Belastung des Areals durch menschliche Aktivitäten und den Straßenverkehr der umliegenden Siedlungen bereits gewöhnt. Eine geringe Zunahme des Verkehrs durch Bau und Betrieb des Wohngebietes führt nicht zu einer so massiven Verstärkung der Störungen bzw. stellt keine so grundlegend neue Störungsart dar, dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen entstehen können. Durch die Maßnahme **aV 3 „Insektenfreundliche Straßenbeleuchtungen“** wird der Einfluss auf die Nahrungssituation minimiert.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen)

Eine individuelle Erhöhung der Tötungsgefahr während der Bauphase besteht nicht für alle Arten. Die Maßnahme **aV 1** „**Gehölzentfernung außerhalb der Vogelbrutzeit**“ wird zur Vermeidung der Tötungsgefahr von Brutvögeln durchgeführt. Diese stellt in diesem Zuge auch sicher, dass keine Fledermäuse bei der Bauausführung getötet werden. Weitere Tötungsgefahren für Fledermäuse sind aufgrund der Wirkfaktoren des Bauvorhabens nicht zu erwarten.

Schlussfolgerung für die Fledermäuse

Bei keiner Fledermausart, die im Umfeld des Planungsgebiets auftritt oder potenziell auftreten kann, werden bei Berücksichtigung von Vermeidungs-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

4.2.2 Sonstige Tiergruppen

Säugetiere außer Fledermäuse

Das Verbreitungsgebiet streng geschützter Säugetierarten erreichen nicht die Planungsfläche, auf der Fläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten vorhanden, oder die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die Wirkfaktoren des Vorhabens sind ausgeschlossen. Eine Betroffenheit streng geschützter Säugetierarten von dem Vorhaben ist ausgeschlossen.

Reptilien

Auf der Fläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten vorhanden oder das Verbreitungsgebiet streng geschützter Reptilienarten erreichen nicht die Planungsfläche.

Amphibien

Auf der Fläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten vorhanden oder das Verbreitungsgebiet streng geschützter Amphibienarten erreichen nicht die Planungsfläche.

Fische

Auf der Fläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Tag- und Nachtfalter

Auf der Wiese sowie im Wegsaum zwischen Intensivacker und Abbacher Weg sind keine Bestände an Echtem Dost (*Origanum vulgare*), Thymian-Arten (Thymus spec.) und Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) nachweisbar. Diese stellen Raupenfutterpflanzen für den Thymian-Ameisenbläuling bzw. die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge dar. Auf der Fläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden und/oder es sind keine Raupenfutterpflanzen vorhanden.

Libellen

Auf der Fläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Käfer

Auf der Fläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Weichtiere

Auf der Fläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der betroffenen Vogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Eine Beurteilung der Vogelwelt beruht auf den vorhandenen Geländestrukturen, den vorhandenen Gehölzen, den selbst durchgeführten Begehungen sowie den Angaben in der ASK-Datenbank. Zunächst werden Vogelarten ausgeschlossen, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Lebensraumansprüche oder ihrer generellen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen können (etwa Alpen- oder Urwaldvögel).

In einem zweiten Schritt werden solche Arten ausgeschieden, die nicht die notwendige Lebensraumausstattung oder Strukturen (etwa Altholzbestände, größere Stillgewässer usw.) im Planungsbereich vorfinden, die in der näheren und weiteren Umgebung aber vorkommen (wie Wasservögel). Es verbleiben solche Vogelarten, die direkt festgestellt

wurden, in den Datenquellen genannt sind oder aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der Ausstattung des Untersuchungsraums dort potenziell auftreten können.

Das Ergebnis zeigt die Artenliste in Tabelle 7. Anschließend wird die Betroffenheit der Vogelarten durch das Bauvorhaben geklärt.

Untersuchungsgebiet (UG) und örtliches Umfeld

Für die Vogelwelt sind im UG (ca. 17 Hektar) drei Hauptlebensräume gegeben: 1. Die umliegenden Wohngebäude bzw. landwirtschaftlichen Nutzgebäude. 2. Die Wiesen- und Ackerflächen, die grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für bodenbrütende Vogelarten geeignet sind. 3. Die Bäume und Hecken, die gehölzbrütenden Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Diese Einteilung besitzt keine allgemeine Gültigkeit, ist aber für den hier vorliegenden Sachverhalt sinnvoll.

Erfassungsmethode

Es wurde eine Revierkartierung der boden- und heckenbrütenden Feldvögel gemäß Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Dabei wurden alle Vogelindividuen, die durch Gesänge, Rufe und Sichtbeobachtungen eindeutig bestimmt werden konnten, mit ihren Verhaltensweisen in Tageslisten und Luftbildkarten aufgezeichnet. Anhand der vorhandenen Strukturen, des Verhaltens der Vögel und der Biologie der Arten wurde auf den Status (Brut- und Gastvogelarten) gefolgert. Aus den erkennbaren Bewegungsmustern (Singplätze usw.) wurden virtuelle Reviermittelpunkte abgeleitet.

Dazu wurde nach einem Standardzeichensystem (Südbeck et al. 2005) revieranzeigendes und brutrelevantes Verhalten notiert (Methode V1 nach Albrecht et al. 2014):

(1) Vogelart wurde im geeigneten Bruthabitat einmal beobachtet (möglicher Brutvogel)

(2) singendes Männchen am Standort zweimal festgestellt (wahrscheinlicher Brutvögel)

(3) Aufsuchen von potenziellen Brutplätzen (wahrscheinlicher Brutvögel)

(4) Brutplatz entdeckt (sicherer Brutvogel)

(5) Futter oder Kotballen tragende Altvögel beobachtet (sicherer Brutvogel)

(6) gerade flügge Jungvögel beobachtet (sicherer Brutvogel)

(7) nach Futter bettelnde Jungvögel (sicherer Brutvogel)

Vogelarten, die keine dieser Verhaltensweisen zeigen, werden als Nahrungsgäste eingestuft. Vogelarten, die nicht nachgewiesen wurden, aber aufgrund ihrer ökologischen Nische auf der Planungsfläche potenziell vorkommen könnten, wurde als mögliche Brutvögel klassifiziert.

Die reine Erfassungszeit beträgt pro Begehung ca. 40 Minuten. Das entspricht einer Erfassungszeit von ca. zwei Minuten pro Hektar. Die Ergebnisse zeigt die Artenliste in Tabelle 7 sowie die Karte in Abbildung 9. Es wurden fünf Morgenbegehungen durchgeführt.

Die Begehungen erfolgten 2026 an folgenden Tagen (siehe Tabelle 6 mit Tageszeiten und Witterung).

Tabelle 6: Begehungstage zur Vogelerfassung 2026 mit Uhrzeit und Witterung

Datum	**23.04.**	**28.04.**	**08.05.**	**22.05.**	**07.07.**
Uhrzeit (Beginn)	09:15	09:15	08:00	09:30	08:00
Temperatur (Beginn)	9 °C	9 °C	7 °C	17 °C	21 °C
Bewölkung (Beginn)	1/8	0/8	2/8	1/8	6/8
Niederschlag	kein	kein	kein	kein	kein
Wind	leicht	kaum	still	kaum	leicht

Übersicht über Vorkommen betroffener Vogelarten

In Tabelle 7 sind 15 Vogelarten aufgeführt, die potenziell oder nachweisbar auf der Planungsfläche auftreten können. Diese Brutvogelarten lassen sich in zwei Gruppen unterteilen, in Gebäudebrüter und die Gehölz- und Heckenbrüter. Diese Einteilung ist für den vorliegenden Sachverhalt sinnvoll, hat aber keine allgemeine Gültigkeit. Von diesen 15 Brutvogelarten sind neun Nahrungsgäste, sechs mögliche oder tatsächliche Brutvögel in den Gehölzen der westlichen Planungsfläche, vgl. Abbildung 9.

Gruppe 1: Gebäudebrüter

Diese Vogelarten brüten auf und an den benachbarten Wohngebäuden, in Mauernischen, offenen Dachstühlen oder an Dachtraufen. Dazu zählen bspw. **Haussperling**, **Hausrotschwanz, Mehl- und Rauchschwalbe** oder der **Mauersegler**. Sie fliegen die Planungsfläche zur Nahrungssuche an.

Gruppe 2: Gehölz- und Heckenbrüter

Diese Vogelarten brüten in Gehölzen, als Boden-, Frei- oder Höhlenbrüter auf der Planungsfläche, und es kann zwischen häufigen (bspw. **Mönchsgrasmücke**, **Kohlmeise**, **Amsel**) und weniger häufigen Arten (bspw. **Star**) unterschieden werden.

Tabelle 7: Gast- und Brutvogelarten im Untersuchungsraum 2026

Name, dt., Symbol nach Südbeck et al. (2005)	**Name, wissenschaftlich**	**RLB**	**RLD**	**Status**	**N / P**	**Bevorzugter Brut- oder Nahrungshabitat / Häufigkeit**	**Betroffenheit**	**Ausschluss**
Amsel* (A)	*Turdus merula*	*	*	wB	N	Gehölze – einzelne	nein	BM
Blaumeise* (Bm)	*Parus caeruleus*	*	*	mB	N	Gehölze – einzelne	nein	BM
Grünfink* (Gf)	*Carduelis chloris*	*	*	mB	P	Gehölze – einzelne	nein	BM
Hausrotschwanz* (Hr)	*Phoenicurus ochruros*	*	*	G	N	Gebäude – mehrere	nein	G
Haussperling* (H)	*Passer domesticus*	V	*	G	N	Gebäude – mehrere	nein	G
Kohlmeise* (K)	*Parus major*	*	*	mB	N	Gehölze - einzelne	nein	BM
Mauersegler (Ms)	*Apus apus*	3	*	G	P	Gebäude	nein	G
Mehlschwalbe (M)	*Delichon urbicum*	3	3	G	P	Gebäude	nein	G
Mönchsgrasmücke (Mg)	*Sylvia atricapilla*	*	*	G	N	Gehölze – einzelne	nein	G
Rabenkrähe* (Rk)	*Corvus corone*	*	*	G	P	Bäume	nein	G
Rauchschwalbe (Rs)	*Hirundo rustica*	V	V	G	P	Gebäude	nein	G
Rotkehlchen* (R)	*Erithacus rubecula*	*	*	mB	P	Gehölze	nein	BM
Star (S)	*Sturnus vulgaris*	*	3	G	P	Gehölze, Gebäude	nein	G
Stieglitz* (Sti)	*Carduelius carduelis*	V	*	mB	P	Gehölze	nein	BM
Sumpfrohrsänger* (Su)	*Acrocephalus palustris*	*	*	G	N	Blühfläche - einzelne	nein	G

Erläuterungen: RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020), RL B = Rote Liste Bayerns (LFU 2016); * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Status: B = Brutvogel, wB = wahrscheinlicher Brutvogel, mB = möglicher Brutvogel, G = Nahrungsgast, Z = Zuggast; BP = Brutpaar, NW = Nachweistyp: N = Nachweis, P = potenzielles Vorkommen; Habitat = bevorzugter Aufenthaltsraum für Brut oder Nahrungssuche; Ausschluss der Betroffenheit: G = Nahrungsgast.

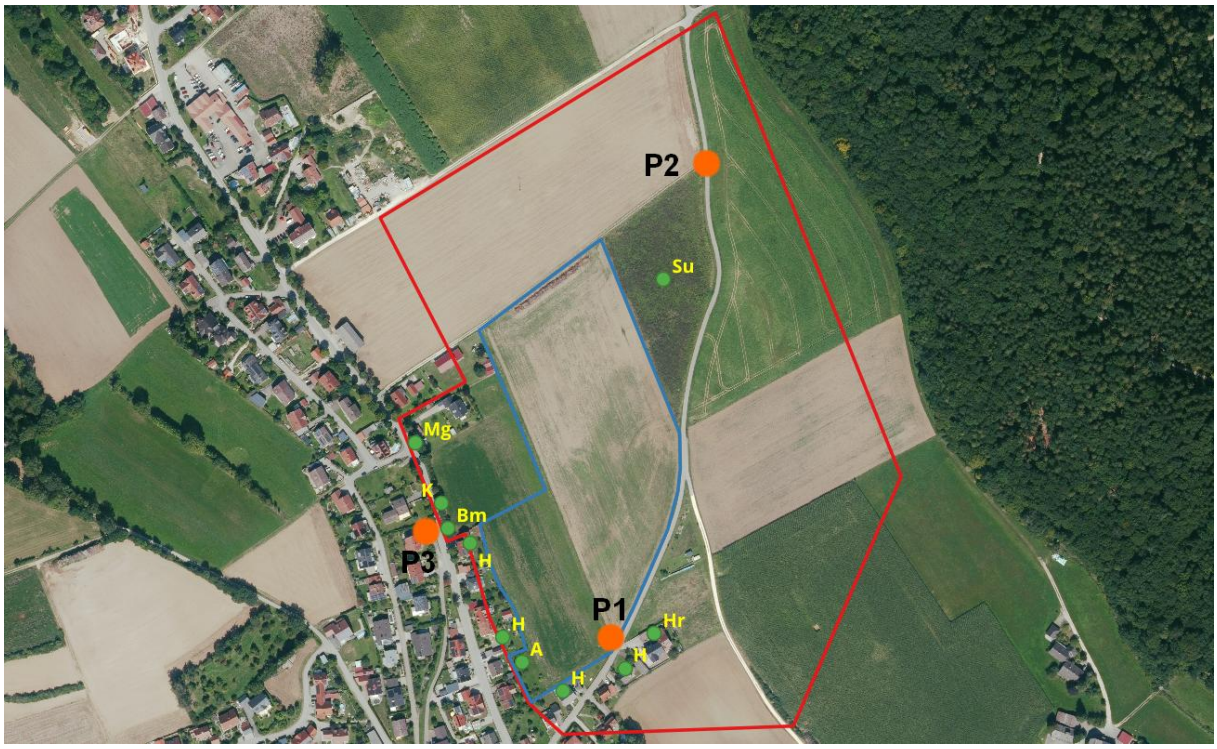


Abbildung 9: Revierzentren bzw. Brutplätze relevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Legende: P1-P3 Beobachtungspunkte (orange), grüne Punkte = so genannte Allerweltsarten, rote Punkte = seltenere Arten. Pfeile = überfliegend. Legende der Vogelartenabkürzungen in **Tabelle 7**.

Bodenbrüter

Diese Vogelarten brüten am Boden in Wiesen- und Ackerflächen sowie in Hochstaudenfluren. Sie meiden vertikale Strukturen in der Landschaft, wie beispielsweise Wälder, Gehölze, Hochspannungsmasten, da in ihnen potenzielle Prädatoren Deckung finden könnten. Zu dieser Gruppe gehören bspw. die **Feldlerche** und die **Schafstelze**.

Das Untersuchungsgebiet ist von seiner Topografie potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Feldlerche und Schafstelze geeignet. Es konnten zwischen April und Juni keine Individuen nachgewiesen werden. Um eine eventuelle Zweitbrut zu berücksichtigen, wurde Anfang Juli eine weitere Begehung durchgeführt, die ebenfalls keinen Nachweis erbrachte. Das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten auf der Planungsfläche und dem näheren Umfeld konnte nicht bestätigt werden.

Betroffenheit der Vogelarten

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Auf der Planungsfläche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel vorhanden. Durch das Vorhaben werden keine Gehölze oder Gebäude entfernt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Durch die Maßnahme **aV 4 „Gestaltung einer Ortsrandeingrünung“** und die damit einhergehende Neupflanzung von Bäumen werden mittelfristig neue Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für gehölzbrütende Brutvogelarten geschaffen. Durch die Errichtung von Wohngebäuden entstehen potenziell weitere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für

Gebäudebrüter, sodass sich die Situation für Brutvögel nicht wesentlich verschlechtert. Durch die Maßnahme **aV 3 „Insektenfreundliche Straßenbeleuchtungen“** wird der Einfluss auf die Nahrungssituation für Brutvögel minimiert.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Durch die Maßnahme **aV 1 „Gehölzentfernung außerhalb der Vogelbrutzeit“** wird verhindert, dass angelegte Nester von Brutvögeln durch die Bau-Ausführung gestört werden. Die Brutvogelarten der betroffenen lokalen Teil-Population sind die bisherige Belastung des Areals durch menschliche Aktivitäten und den Straßenverkehr der umliegenden Siedlungen bereits gewöhnt.

Eine geringe Zunahme des Verkehrs durch Bau und Betrieb des Wohn- und Gewerbegebietes führt nicht zu einer so massiven Verstärkung der Störungen bzw. stellt keine so grundlegend neue Störungsart dar, dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen entstehen können.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen)

Eine individuelle Erhöhung der Tötungsgefahr während der Bauphase besteht nicht für alle Arten. Durch die Maßnahme **aV 1 „Gehölzentfernung außerhalb der Vogelbrutzeit“** werden baubedingte Tötungen von Brutvögeln verhindert.

Durch den Betrieb des Wohngebietes treten keine Gefährdungen auf, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Brutvögel erwarten ließen.

Schlussfolgerung für die Vögel

Bei keiner Vogelart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

5 Gutachterliches Fazit

Im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Abbacher Weg“ in Teugn und seinem nahen Umfeld ist vom Vorkommen einiger Tieraten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten auszugehen.

Für die Tierarten des Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten, die im bzw. im nahen Umfeld des Geltungsbereichs vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen so gering, dass die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei den Tierarten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV sowie den europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

Sulzbach-Rosenberg, den 28.08.2026

R. Rausch

René Rausch
M. Sc. Biodiversität und Ökologie

6 Literaturverzeichnis

Albrecht, K., Hör, T., Henning, F., Töpfer-Hofmann, G., Grünfelder, C. (2014). *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE.02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. Anhang in BMV*I [Hrsg.] HVA F-StB, Stand 04/2019. [Website]. Abgerufen am 07.05.2024 von https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Strassen/Ausschreibungen/Seiten/HVA-F.aspx

Andrä, E., Aßmann, O., Dürst, Th., Hansbauer, G., Zahn, A. (2022). *Amphibien und Reptilien in Bayern*. Ulmer Verlag.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2026). Karla.Natur – die Arteingabe der bayerischen Naturschutzverwaltung. [Website]. Abgerufen am 15.10.2024 von https://portal.adamas.lfu.bayern.de/app/oae/home

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003). *Rote Liste der Gefäßpflanzen Bayerns*. [Website]. Abgerufen am 14.05.2023 von https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (o. D.). *Bayernatlas – der Kartenviewer des Freistaates Bayern* [Website]. Abgerufen am 15.10.2024, von https://geoportal.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020). *Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.* [Internetdokument]. Abgerufen am 15.10.2024, von https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_nat_00347.htm

Berthe, S. (2010): Conséquences du remembrement et de la fragmentation des haies sur l'activité des chiroptères du Coglais. *Université de La Rochelle Master 2 Professionnel. Sciences pour l’Environnement.* https://www.bretagne-vivante.org

Claireau, F., Bas, Y., Pauwels, J., Barré, K., Machon, N., Allegrini, B., ... & Kerbiriou, C. (2019). Major roads have important negative effects on insectivorous bat activity. *Biological Conservation, 235*, 53-62.

Colling, M. (2022). *Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern – Weichtiere – Mollusca.* Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Effenberger, M., Oehm, J., Schubert, M., Schliewen, U. & Mayr, C. (2021). *Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern – Fische und Rundmäuler.* Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Freyhof, J., Bowler, D., Broghammer, T., Friedrichs-Manthey, M., Heinze, S. & Wolter, C. (2023). Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (Pisces et Cyclostomata) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt,* 170 (*6*), 1-63

Gabriel, H. & Obermaier, E. (o. D.). *FIN-Web, Version 6.94* [Computersoftware]. Gesellschaft für Umweltplanung und Computergrafik, München.

Hansbauer, G., Assmann, O., Malkmus, R., Sachteleben, J., Völkl, W. & Zahn, A. (2019a). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns.* Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Hansbauer, G., Assmann, O., Malkmus, R., Sachteleben, J., Völkl, W. & Zahn, A. (2019b). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns.* Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Jungbluth, J.H. & von Knorre, D. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere,

Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt,* 70 (*3*): 647-708.

Lorenz, W. M. & Fritze, M.-A. (2020). *Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern – Laufkäfer und Sandlaufkäfer – Coleoptera: Caradibae.* Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt,* 170 *(2),* 1-73

Meschede, A., & Rudolph, B. U. (2004). *Fledermäuse in Bayern*. Ulmer Verlag.

Metzing, D., Garve, E., Matzke-Hajek, G., Adler, J., Bleeker, W., Breunig, T., Caspari, S., Dunkel, F.G., Fritsch, R., Gottschlich, G., Gregor, T., Hand, R., Hauck, M., Korsch, H., Meierott, L., Meyer, N., Renker, C., Romahn, K., Schulz, D., Täuber, T., Uhlemann, I.; Welk, E.; Weyer, K. van de; Wörz, A.; Zahlheimer, W.; Zehm, A. & Zimmermann, F. (2018). Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. – In: Metzing, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70 (*7*), 13-358.

Ott, J., Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J. & Suhling, F. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek , G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt,* 70 (*5*), 659-679

Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – *Naturschutz und Biologische Vielfalt,* 70 (*3*): 167–194.

Rödl, T., Rudolph, B. U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görgen, A. (2012). *Die Brutvögel Bayerns.* Ulmer Verlag.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170 (*4*), 1-86

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 *(3),* 1-64

Rudolph, B. U. (2017). *Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns.* Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Rudolph, B. U.; Schwandner, J.; Fünfstück, H.-J. (2016). *Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.* Bayerisches Landesamt für Umwelt

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O.; Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. *Bericht Vogelschutz 57*, 13-112.

Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., & Sudfeldt, C. (Eds.). (2005*). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Institut für Ornithologie*. Vogelwarte Radolfzell.

Voith, J., Bräu, M., Dolek, M., Nunner, A. & Wolf, W. (2016*). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera, Rhopalocera) Bayerns.* Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Winterholler, M., Burbach, K., Krach, E., Sachteleben, J., Schlumprecht, H., Suttner, G., Voith, J. & Weihrauch, F. (2018). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns.* Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Gesetze, Normen und Richtlinien

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88).

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/2031 und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1314).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/2031 und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1314).

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 720).Bundesregierung. (2007). *Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts* (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBEN-DEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. EG Nr. L 305) in der Fassung vom 01.05.2004

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGEL-SCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/49/EG vom 29.07.1997 (ABl. EG Nr. L 223) in der Fassung vom 01.05.2004

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Abl. EG Nr. L 206, S. 7 - 50, in der Fassung vom 01.05.2004

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLI-CHEN FORTSCHRITT. - AMTSBLATT NR. L 305/42 VOM 08.11.1997.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88).

7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,

- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt
- **X =** innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
- **O =** außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum- Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
- **X =** vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
- **O =** nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art
- **X =** gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können.
- **O =** projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nichtrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

N: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein

P: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein
für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas
B = möglicherweise brütend,
C = wahrscheinlich brütend,
D = sicher brütend

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

RLB Rote Liste Bayern
für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016 u.a.)

0 Ausgestorben oder verschollen
1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D Daten defizitär
V Arten der Vorwarnliste
* nicht gefährdet

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)
00 ausgestorben
0 verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R sehr selten (potenziell gefährdet)
V Vorwarnstufe
D Daten mangelhaft
* nicht gefährdet

RLD Rote Liste Deutschland (Kategorien analog zu RLB, Tiere)

sg Streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 8: Artenliste der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Die für die Planungsfläche [BAYERN] relevanten Arten mit Abschichtungskriterien (V = Verbreitung, L = Lebensraum, E = Wirkungsempfindlichkeit), dem tatsächlichen (N) oder potenziellen (P) Vorkommen. Zutreffende Kriterien wurden mit [X] gekennzeichnet. Weiter sind die deutschen Artnamen, der wissenschaftliche Namen, die Einstufungen der jeweils aktuellen Roten Liste für Bayern (RLB) und Deutschland (RLD) angegeben. In Spalte „§“ ist ein eventueller strenger Schutz nach BArtSchV, Anl. I angegeben [X].

V	L	E	N	P	Name, dt.	Name, wiss.	RLB	RLD	§
					FLEDERMÄUSE				
X	0				Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	X
X	0				Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	*	3	X
X	0				Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	3	X
X	0				Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	*	*	X
X	0				Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	1	X
X	0				Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	*	X
0					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	X
X	0				Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	*	V	X
X	0				Großes Mausohr	*Myotis myotis*	*	*	X
X	0				Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	*	*	X
0					Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	2	2	X
X	0				Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	X
X	0				Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	X
X	0				Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	*	X
0					Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	3	X
0					Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	1	1	X
X	0				Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	*	*	X
X	0				Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	*	*	X
X	0				Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	*	*	X
0					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	2	X
X	0				Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	X
X	0				Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	*	X
					SÄUGETIERE OHNE FLEDERMÄUSE				
0					Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	1	R	X
X	0				Biber	*Castor fiber*	*	V	X
0					Birkenmaus	*Sicista betulina*	2	2	X
0					Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	X
X	0				Fischotter	*Lutra lutra*	3	3	X
X	0				Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	*	V	X
0					Luchs	*Lynx lynx*	1	1	X
X	0				Wildkatze	*Felis sylvestris*	2	3	X
					REPTILIEN				
0					Äskulapnatter	*Zamiens longissimus*	2	2	X
0					Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	X
X	0				Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	X
0					Östl. Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	X
X	0				Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	V	X
					AMPHIBIEN				
0					Alpensalamander	*Salamandra atra*	*	*	X
0					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	2	X
X	0				Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	X
X	0				Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	3	G	X
X	0				Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	X
X	0				Kreuzkröte	*Epidalea calamita*	2	2	X
X	0				Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	X
0					Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	X
X	0				Nördlicher Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	3	X

V	L	E	N	P	Name, dt.	Name, wiss.	RLB	RLD	§
X	0				Springfrosch	*Rana dalmatina*	V	V	X
X	0				Wechselkröte	*Bufotes viridis*	1	2	X
					SÜSSWASSERFISCHE				
X	0				Donaukaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*	G	G	X
					LIBELLEN				
0					Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flaviceps*	3	*	X
X	0				Große Moosjungfer	*Leucorrhina pectoralis*	2	3	X
0					Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilla*	V	*	X
0					Östliche Moosjungfer	*Leucorrhina albifrons*	1	2	X
0					Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	1	X
0					Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhina caudalis*	1	3	X
					KÄFER				
0					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	X
0					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	X
X	0				Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	X
0					Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	X
0					Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	*	1	X
0					Schwarzer Grubenlaufk.	*Crabus variolosus nodulosus*	2	1	X
					SCHMETTERLINGE				
0					Apollofalter	*Parnassius apollo*	2	3	X
0					Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	2	2	X
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous*	V	V	X
0					Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	X
0					Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	R	3	X
0					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelli*	1	1	X
0					Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	X
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris teleius*	2	2	X
0					Kleiner Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	X
0					Moor-Wiesenvögelchen	*Coenonympha oedippus*	1	1	X
0					Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	*	X
0					Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	X
X	0				Thymian-Ameisenbläuling	*Phengaris arion*	2	3	X
0					Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	X
					WEICHTIERE				
X	0				Bachmuschel	*Unio crassus agg.*	1	1	X
0					Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	X
0					Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	2	1	X
					GEFÄSSPFLANZEN				
0					Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. Bavarica*	1	1	X
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	X
0					Böhm. Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	X
0					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	X
0					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	2	X
0					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	X
X	0				Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	X
0					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	X
0					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	X

V	L	E	N	P	Name, dt.	Name, wiss.	RLB	RLD	§
X	0				Kriechender Sellerie	*Helosciadium repens*	1	2	X
0					Liegendes Büchsen-kraut	*Lindernia procumbens*	2	2	X
0					Lilienblättrige Becher-glocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	X
0					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	*	X
0					Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	X
0					Sommer-Drehwurz	*Spiranthes aestivalis*	2	2	X
X	0				Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	X
0					Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	X

7.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 9: Artenliste der Vogelschutz-Richtlinie. Die für die Planungsfläche [BAYERN] relevanten Arten mit Abschichtungskriterien (V = Verbreitung, L = Lebensraum, E = Wirkungsempfindlichkeit), dem tatsächlichen (N) oder potenziellen (P) Vorkommen. Zutreffende Kriterien wurden mit [X] gekennzeichnet. Weiter sind der deutsche Artname, evtl. mit [*] für so genannte Allerweltsarten; der wissenschaftliche Name, die Einstufungen der jeweils aktuellen Roten Liste für Bayern (RLB) und Deutschland (RLD) angegeben. In Spalte „§“ ist ein eventueller strenger Schutz nach BArtSchV, Anl. I angegeben [X].

V	L	E	N	P	Name, dt.	Name, wiss.	RLB	RLD	§
					BRUTVÖGEL (VS-Richtlinie)				
0					Alpenbirkenzeisig	*Acanthis cabaret*	*	*	
0					Alpenbraunelle	*Prunella collaris*	*	R	
0					Alpendohle	*Pyrrhocorax graculus*	*	R	
0					Alpenschneehuhn	*Lagopus mutus*	R	R	
0					Alpenstrandläufer	*Calidris alpina*	*	1	
X	X	0	X	0	Amsel*	*Turdus merula*	*	*	
0					Auerhuhn	*Tetrao urugallus*	1	1	X
X	0				Bachstelze*	*Motacilla alba*	*	*	
0					Bartmeise	*Panurus biamicus*	R	*	
X	0				Baumfalke	*Falco subbuteo*	*	3	X
X	0				Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	V	
X	0				Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	X
0					Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*	*	*	X
X	0				Bergfink	*Fringilla montifringilla*	*	*	
0					Bergpieper	*Anthus spinoletta*	*	*	
0					Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V	1	
X	0				Bienenfresser	*Merops apiaster*	R	*	X
0					Birkenzeisig	*Curduelis flammea*	*	*	
0					Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	1	2	X
0					Blässgans	*Anser albifrons*	*	*	
X	0				Blässhuhn*	*Fulica atra*	*	*	
X	0				Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	*	*	X
X	X	0	X	0	Blaumeise*	*Parus caeruleus*	*	*	
X	0				Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	*	
0					Brachpieper	*Anthus campstris*	0	1	*
0					Brandgans	*Tadorna tadorna*	R	*	
X	0				Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2	
X	0				Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*	*	1	
X	0				Buchfink*	*Fringilla coelebs*	*	*	
X	0				Buntspecht*	*Dendrocopos major*	*	*	
X	0				Dohle	*Corvus monedula*	V	*	
X	0				Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V	*	
0					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*	*	*	X
X	0				Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3	*	X
X	0				Eichelhäher*	*Garrulus glandarius*	*	*	
X	0				Eisvogel	*Alcedo atthis*	3	*	X
X	0				Elster*	*Pica pica*	*	*	
X	0				Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	*	*	

V	L	E	N	P	Name, dt.	Name, wiss.	RLB	RLD	§
X	0				Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	
X	0				Feldschwirl	*Locustella naevia*	V	2	
X	0				Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	
0					Felsenschwalbe	*Ptyonoprogne rupestris*	R	*	X
X	0				Fichtenkreuzschna-bel*	*Loxia curvirostra*	*	*	
X	0				Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	X
X	0				Fitis*	*Phylloscopus trochilus*	*	*	
X	0				Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3	V	X
X	0				Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	X
X	0				Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	X
X	0				Gänsesäger	*Mergus merganser*	*	3	
X	0				Gartenbaumläufer*	*Certhia brachydactyla*	*	*	
X	0				Gartengrasmücke*	*Sylvia borni*	*	*	
X	0				Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	*	
0					Gebirgsstelze*	*Motacilla cinerea*	*	*	
X	0				Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3	*	
X	0				Gimpel*	*Pyrrhula pyrrhula*	*	*	
X	0				Girlitz*	*Serinus serinus*	*	*	
X	0				Goldammer	*Emberiza citrinella*	*	*	
X	0				Grauammer	*Miliaria calandra*	1	V	X
X	0				Graugans	*Anser anser*	*	*	
X	0				Graureiher	*Ardea cinerea*	V	*	
0					Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	*	V	
X	0				Grauspecht	*Picus canus*	3	2	X
X	0				Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	X
X	X	0	0	X	Grünfink*	*Carduelis chloris*	*	*	
X	0				Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	X
X	0				Habicht	*Accipiter gentilis*	V	*	X
0					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	X
X	0				Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	X
0					Haselhuhn	*Bonasia bonsia*	3	2	
0					Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	X
0					Haubenmeise*	*Parus cristatus*	*	*	
X	0				Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	*	*	
X	X	0	X	0	Hausrotschwanz*	*Phoenicurus ochruros*	*	*	
X	X	0	X	0	Haussperling*	*Passer domesticus*	V	*	
X	0				Heckenbraunelle*	*Prunella modularis*	*	*	
X	0				Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	X
X	0				Höckerschwan	*Cygnus olor*	*	*	
X	0				Hohltaube	*Columba oenas*	*	*	
X	0				Kampfläufer	*Calidris pugnax*	0	1	
0					Karmingimpel	*Carodacus erythrinus*	1	V	X
X	0				Kernbeißer*	*Coccothraustes coccothraustes*	*	*	
X	0				Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	X
X	0				Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3	*	
X	0				Kleiber*	*Sitta europaea*	*	*	
X	0				Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	V	3	
X	0				Knäkente	*Anas querquedula*	1	1	X
X	X	0	X	0	Kohlmeise*	*Parus major*	*	*	
X	0				Kolbenente	*Netta rufina*	*	*	
0					Kolkrabe	*Corvus corax*	*	*	
X	0				Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	*	*	
X	0				Kranich	*Grus grus*	1	*	X
0					Krickente	*Anas crecca*	3	3	
X	0				Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	3	
X	0				Lachmöwe	*Larus ridibundus*	*	*	
0					Löffelente	*Anas clypeata*	1	3	
0					Mauerläufer	*Tichodroma muraria*	R	R	
X	X	0	0	X	Mauersegler	*Apus apus*	3	*	
X	0				Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	X
X	X	0	0	X	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	

V	L	E	N	P	Name, dt.	Name, wiss.	RLB	RLD	§
X	0				Misteldrossel*	*Turdus viscivorus*	*	*	
X	0				Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*	*	*	
X	0				Mittelspecht	*Dendrocopus medius*	*	*	X
X	X	0	X	0	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	
0					Moorente	*Aythya nyroca*	0	1	
X	0				Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	*	*	
X	0				Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	R	2	X
X	0				Nachtschwalbe	*Caprimulgus europaeus*			
X	0				Neuntöter	*Lanius collurio*	V	*	
0					Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	2	X
X	0				Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	
0					Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	X
X	X	0	0	X	Rabenkrähe*	*Corvus corone*	*	*	
X	0				Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	1	X
X	X	0	0	X	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V	
X	0				Raufußkauz	*Aeolius funereus*	*	*	X
X	0				Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	
X	0				Reiherente	*Aythya fuligula*	*	*	
0					Ringdrossel	*Turdus torquatus*	*	*	
X	0				Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	
0					Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	*	*	
X	0				Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	X
0					Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	*	*	X
X	0				Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	*	*	X
0					Rotdrossel	*Turdus iliacus*	*	*	
X	X	0	0	X	Rotkehlchen*	*Erithacus rubecula*	*	*	
X	0				Rotmilan	*Milvus milvus*	V	*	*
0					Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	2	X
0					Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	*	*	
X	0				Schafstelze	*Motacilla flava*	*	*	
0					Schellente	*Bucephala clangula*	*	*	
0					Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	*	*	X
X	0				Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V	*	
X	0				Schleiereule	*Tyto alba*	3	*	X
X	0				Schnatterente	*Anas strepera*	*	*	
0					Schneesperling	*Montifringilla nivalis*	R	R	
X	0				Schwanzmeise*	*Aegithalos caudatus*	*	*	
0					Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2	3	X
X	0				Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V	*	
0					Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	R	*	
X	0				Schwarzmilan	*Milvus migrans*	*	*	X
X	0				Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	*	*	X
X	0				Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	*	*	X
X	0				Seeadler	*Haliaetus albicilla*	R	*	
X	0				Silberreiher	*Egretta alba*	*	R	
X	0				Singdrossel*	*Turdus philomelos*	*	*	
X	0				Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*	*	*	
X	0				Sperber	*Accipiter nisus*	*	*	X
0					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	1	X
0					Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*	*	*	X
X	X	0	0	X	Star*	*Sturnus vulgaris*	*	3	
0					Steinadler	*Aquila chrysaetos*	R	R	X
0					Steinhuhn	*Alectoris graeca*	R	R	X
0					Steinkauz	*Athene noctua*	3	V	X
0					Steinrötel	*Monzicola saxatilis*	1	1	X
0					Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	
0					Steppenmöwe	*Larus cachinnans*	*	R	
X	X	0	0	X	Stieglitz*	*Carduelius carduelis*	V	*	
X	0				Stockente*	*Anas platyrhynchos*	*	*	
0					Sturmmöwe	*Larus canus*	R	*	
X	0				Sumpfmeise*	*Parus palustris*	*	*	
0					Sumpfohreule	*Asio flammeus*	0	1	X

V	L	E	N	P	Name, dt.	Name, wiss.	RLB	RLD	§
X	X	0	X	0	Sumpfrohrsänger*	*Acrocephalus palustris*	*	*	
X	0				Tafelente	*Aythya ferina*	*	V	
0					Tannenhäher	*Nucifraga caryocatactes*	*	*	
X	0				Tannenmeise	*Parus ater*	*	*	
X	0				Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	*	V	X
X	0				Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	*	*	
X	0				Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3	
0					Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	*	X
X	0				Türkentaube*	*Stroptopelia decaocto*	*	*	
X	0				Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	*	X
X	0				Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	X
X	0				Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	*	X
X	0				Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	*	X
X	0				Uhu	*Bubo bubo*	*	*	X
X	0				Wacholderdrossel*	*Turdus pilaris*	*	*	
X	0				Wachtel	*Coturnix coturnix*	3	V	
X	0				Wachtelkönig	*Crex crex*	2	1	X
X	0				Waldbaumläufer*	*Certhia familiaris*	*	*	
X	0				Waldkauz	*Strix aluco*	*	*	X
X	0				Waldlaubsänger*	*Phylloscopus sibilatrix*	2	*	
X	0				Waldohreule	*Asio otus*	*	*	X
X	0				Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	*	V	
0					Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R	*	X
X	0				Wanderfalke	*Falco peregrinus*	*	*	X
X	0				Wasseramsel	*Cinclus cinclus*	*	*	
X	0				Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	
0					Weidenmeise*	*Parus montanus*	*	*	
0					Weißrückenspecht	*Dendrocopus leuctus*	3	2	X
X	0				Weißstorch	*Ciconia ciconia*	*	V	X
X	0				Wendehals	*Jynx torquilla*	1	3	X
X	0				Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	V	X
X	0				Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	X
X	0				Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2	
X	0				Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	X
X	0				Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	*	*	
X	0				Zaunkönig*	*Troglodytes troglodytes*	*	*	
0					Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	1	3	X
X	0				Zilpzalp*	*Phylloscopus collybita*	*	*	
0					Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	X
0					Zitronenzeisig	*Carduelis citrinella*	*	3	X
X	0				Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	3	X
0					Zwergohreule	*Otus scops*	R	*	X
0					Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	X
X	0				Zwergtaucher*	*Tachybaptus ruficollis*	*	*	

Impressum

Auftraggeber:

Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau
Rathausstraße 4
93342 Saal a. d. Donau

Verfasser:

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg
09661/1047-35
https://www.neidl.de